

# TEIL A: PLANZEICHNUNG



Die digitalen Lagepläne basieren auf dem aktuellen Stand der Lagepläne der digitalen Liegenschaftskarte. Durch Transformationsberechnungen wurde eine korrespondierende und homogene Liegenschaftskarte erzeugt. Detaillierte kann die Genauigkeit der digitalen Liegenschaftskarte nach der Verordnung über die digitale Liegenschaftskarte ersehen. Weitere aus der digitalen Liegenschaftskarte entnommene Messungen sind für weitere Verwendung bestimmt, diese sind Gegenstand der digitalen Liegenschaftskarte (Lagepläne) und sind für die digitale Liegenschaftskarte abgelesen werden, sind von einem Koordinatensystem zu beziehen. Quelle: VUK-EG, Digitaler Kataster, Landesamt für Vermessung, Katasteramt und Liegenschaftskarte.

## PLANZEICHNERLÄUTERUNG

	<b>GELTUNGSBEREICH</b> (§ 9 Abs. 7 BAUGB)
	<b>SONSTIGES SONDERGEBIET, HIER: EINRICHTUNG FÜR MENSCHEN MIT ASSISTENZBEDARF (SO ASSISTENZ) I / (SO ASSISTENZ) 2</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB i.V.M. § 11 BAUNVO)
	<b>GRZ</b> GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB i.V.M. § 19 BAUNVO)
	<b>GFZ</b> GESCHÖSSFLÄCHENZAHL (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB i.V.M. § 20 BAUNVO)
	<b>III</b> ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB i.V.M. § 20 BAUNVO)
	<b>OFFENE BAUWEISE</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB i.V.M. § 22 BAUNVO)
	<b>BAUWEISE HAUSFORM; HIER: EINZELHAUSER</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB i.V.M. § 22 BAUNVO)
	<b>BAUGRENZE</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB i.V.M. § 23 Abs. 3 BAUNVO)
	<b>ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB)
	<b>FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG TRAFOSTATION</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BAUGB)
	<b>UNTERIRDISCHE VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN; HIER: 20-KV-KABEL / WASSERLEITUNG / KANAL / TELEKOMMUNIKATIONS KABEL</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BAUGB)
	<b>PRIVATE GRÜNFLÄCHEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BAUGB)
	<b>MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BAUGB)
	<b>ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BAUGB)
	<b>ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE</b>

### BEBAUUNGSPLAN „OBEN AM DORF, 2. ÄNDERUNG“ (2006)



Rote Balkenlinie = Geltungsbereich 4. Änderung; Quelle: Gemeinde Gersheim; Bearbeitung: Kemplan GmbH; Maßstab: 1:2.000

### BEBAUUNGSPLAN „OBEN AM DORF, 3. ÄNDERUNG“ (2013)



Rote Balkenlinie = Geltungsbereich 4. Änderung; Quelle: Gemeinde Gersheim; Bearbeitung: Kemplan GmbH; Maßstab: 1:2.000

# TEIL B: TEXTTEIL

## FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB + BAUNVO)

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB  
**1.1 SONSTIGES SONDERGEBIET, HIER: EINRICHTUNG FÜR MENSCHEN MIT ASSISTENZBEDARF (SO ASSISTENZ) I / (SO ASSISTENZ) 2**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 11 BAUNVO

Zulässig sind gem. § 11 Abs. 1 BauNVO:

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO

### 2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO

### 2.2 GESCHÖSSFLÄCHENZAHL

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 BAUNVO

### 2.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 BAUNVO

### 4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 ABS. 3 BAUNVO

### 5. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

### 6. FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG TRAFOSTATION

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB

### 8. UNTERIRDISCHE VERSORGSANLAGEN; HIER: 20-KV-KABEL / WASSERLEITUNG / KANAL / TELEKOMMUNIKATIONS KABEL

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

### 9. PRIVATE GRÜNFLÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

### 10. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, BODEN UND LANDSCHAFT

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB  
**1.1 SONSTIGES SONDERGEBIET, HIER: EINRICHTUNG FÜR MENSCHEN MIT ASSISTENZBEDARF (SO ASSISTENZ) I / (SO ASSISTENZ) 2**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 11 BAUNVO

Zulässig sind gem. § 11 Abs. 1 BauNVO:

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO

### 2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO

### 2.2 GESCHÖSSFLÄCHENZAHL

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 BAUNVO

### 2.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 BAUNVO

### 4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 ABS. 3 BAUNVO

### 5. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

### 6. FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG TRAFOSTATION

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB

### 8. UNTERIRDISCHE VERSORGSANLAGEN; HIER: 20-KV-KABEL / WASSERLEITUNG / KANAL / TELEKOMMUNIKATIONS KABEL

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

### 9. PRIVATE GRÜNFLÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

### 10. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, BODEN UND LANDSCHAFT

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB  
**1.1 SONSTIGES SONDERGEBIET, HIER: EINRICHTUNG FÜR MENSCHEN MIT ASSISTENZBEDARF (SO ASSISTENZ) I / (SO ASSISTENZ) 2**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 11 BAUNVO

Zulässig sind gem. § 11 Abs. 1 BauNVO:

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO

### 2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO

### 2.2 GESCHÖSSFLÄCHENZAHL

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 BAUNVO

### 2.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 BAUNVO

### 4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 ABS. 3 BAUNVO

### 5. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

### 6. FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG TRAFOSTATION

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB

### 8. UNTERIRDISCHE VERSORGSANLAGEN; HIER: 20-KV-KABEL / WASSERLEITUNG / KANAL / TELEKOMMUNIKATIONS KABEL

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

### 9. PRIVATE GRÜNFLÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

### 10. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, BODEN UND LANDSCHAFT

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

### 11. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

### 12. ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB

### 13. ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB

### 14. EXTERNE AUSGLEICHSMASSNAHMEN

GEM. § 9 ABS. 1A BAUGB

### 15. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

### 11. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

### 12. ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB

### 13. ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB

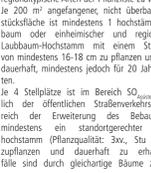
### 14. EXTERNE AUSGLEICHSMASSNAHMEN

GEM. § 9 ABS. 1A BAUGB

### 15. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

### LAGE AUSGLEICHSFLÄCHEN



Rote Linien = Ausgleichsflächen; Quelle: Umweltverbund, ARK Umweltpflanzung und - CONSULTING, Paul-Marien-Str. 18, 66111 Saarbrücken; ohne Maßstab

### FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO UND SWG)

**Abwasserbeseitigung** (§ 9 Abs. 4 BAUGB i.V.M. §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)  
• Die Entwässerung der Planungsfläche erfolgt im Mischsystem. Im Zuge der Erstellung des Entwässerungskonzepts ist die Berücksichtigung im Niederschlagswasser und die Nutzung von Niederschlagswasser zu prüfen.  
**Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BAUGB i.V.M. § 85 Abs. 4 LBO)  
Dächer:  
• Dachaufbauten sowie die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik, Solare Wasserverwärmung) auf den Dächern ist zulässig.

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

**Trinkwasserschutz**  
• Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 24. August 1990 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Bilstein“ (C 39) zu Gunsten der Wasserversorgung Bliestal GmbH, Hoherlohstraße 104-106, 66117 Saarbrücken. Die entsprechenden Richtlinien und Auflagen sind zu beachten.  
**Waldabstand**  
• Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 Metern zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Die gleichen Abstände sind bei Neubegründung von Wäldern zu Gebäuden einzuhalten. Durch die Erweiterung bestehender Gebäude dürfen die gemäß Satz 1 einzuhaltenen Abstände nicht verkleinert werden. Die Forstbehörde genehmigt Ausnahmen von dem gemäß Satz 1 einzuhaltenen Abstand, wenn  
1. der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Forstbehörde betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzungen des von der Abstandsmessung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einrichtungen durch Baumrumpf zu dulden und insoweit auf Schadenersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und  
2. aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumrumpffahrer besteht.  
Dem Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme ist ein Plan beizulegen, aus dem die Flächenbeziehung des Grundstücks sowie die genaue Lage des zu errichtenden Gebäudes auf dem Grundstück hervorgehen.

### HINWEISE

**Verfahren**  
• Der Bebauungsplan „Oben am Dorf, 4. Änderung und Erweiterung“ ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches die Bebauungspläne „Oben am Dorf, 2. Änderung“ (2006) und „Oben am Dorf, 3. Änderung“ (2013).  
**Vorschriften zu erneuerbaren Energien**  
• Es sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung jeweils geltenden Vorschriften zur Installation erneuerbarer Energien zu beachten, welche über die Vorgaben dieses Bebauungsplans hinausgehen können.  
**Altlasten**  
• Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauarbeiten Anhaltspunkte über die Existenz von Altlasten, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBoDSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.  
**Denkmalschutz**  
• Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen, jedoch befinden sich in der Umgebung des Planungsgebietes Gräbiger. Auf die Anzeigepflicht von Bodendenkmälern und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SdschG) wird hingewiesen. Zudem wird auf § 28 SdschG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.  
**Kampfmittel**  
• Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen sind im Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Sollten wieder Erwarten Kampfmittel festgestellt werden, so sind die zuständige Polizeibehörde und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.  
**Hochwasser / Starkregen**  
• Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einen kontrollierten Abfluss zu gewährleisten. Den ungelagerten Anlagen darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von Abzweigungen der Überflutungen sind während der Bauphase und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksparzellierung die Grundstücksgrenzen zu bedenken.  
**Deutsche Telekom Technik GmbH**  
• Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen im Bereich der öffentlichen Grünanlagen ein ungehindertes und den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigungen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelfahrzeugen angefahren werden können.  
• Bei Kabelschächten ist eine Planauakunft und Einweisung von der zentralen Planauakunft Südwest einzufordern.  
• Die Kabelschächte müssen der Telekom zu bezeichnen.  
• Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bittet die Telekom zur Koordination mit der Verlegung anderer Leitungen sich rechtzeitig in Verbindung zu setzen.  
**Pflanzwerk Netz AG**  
• Im Plangebiet befinden sich unterirdische Stromversorgungsanlagen, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Versorgungsanlagen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit.  
• Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungsanlagen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.  
• Der Träger der Versorgungsanlagen hat elektrische Energie für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.  
• Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsverordnungen der geltenden Technische Regeln (z.B. „Merkmale Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beachten. Bei Nichterhaltung der dort angegebenen Abstandsverordnungen sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.  
**Die Einsicht in die verwendeten Normen und Richtlinien ist im Bauamt der Gemeinde Gersheim möglich.**

### 15. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

### 16. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

### 17. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

### 18. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

### 19. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

### 20. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

### 21. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

### 22. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

### 23. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

### 24. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

### 25. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

### 26. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

### 27. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

### 28. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

### 29. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

### 30. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

### 31. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

### 32. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

### 33. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

### 34. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

### 35. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

### 36. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

### 37. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

### 38. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB